



## **Baden-Württemberg**

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung  
bezüglich der Aufstellung von Geflügel zur Verringerung des  
Risikos des Eintrags der Geflügelpest

#### **I. Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bezüglich der Aufstellung von Geflügel zur Verringerung des Risikos des Eintrags der Geflügelpest vom 18. November 2025 wird über den 15. Januar 2026 hinaus

**verlängert bis zum 15. März 2026.**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 aufrechterhalten.

#### **II. Bekanntgabe**

1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, an der Pforte, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter [www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de).

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben

Stuttgart, den 14.01.2026

Isabel Kling  
Ministerialdirektorin

## **IV. Begründung**

### **A. Sachverhalt**

Mit Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für Geflügel i.S. des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Geflügelpest-Verordnung, das im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gehalten wird, unter den in der Allgemeinverfügung genannten Bedingungen die Aufstellung angeordnet. Insofern wird auf die konkreten Verfügungen in der Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 verwiesen. Sie ist einsehbar im Internet unter [www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de).

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 ist befristet bis einschließlich zum 15. Januar 2026.

Die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland hat sich seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 nicht geändert. Nach wie vor werden verendete Wildvögel über Baden-Württemberg verteilt aufgefunden. Mit Stand vom 14. Januar 2026 ist bei 80 Wildvögeln das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N1) vom FLI nachgewiesen worden. Weitere Proben von verendeten heimischen Wildvögeln wurden bereits von den Landesuntersuchungsämtern positiv auf das aviäre Influenzavirus befunden und befinden sich zur Bestätigungsuntersuchung beim FLI. Aufgrund der weiterhin hohen Anzahl von Virusnachweisen in der Wildvogelpopulation und des fortgesetzten Auftretens von Ausbrüchen bei Geflügel ist derzeit nicht von einer nachhaltigen Entspannung der epidemiologischen Lage auszugehen. Auch das Friedrich-Loeffler-Institut empfiehlt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 12. Januar 2026 weiterhin u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstellung) von Geflügel in der Nähe von Fundorten von HPAIV-infizierten Wildvögeln.

### **B. Rechtliche Begründung**

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Verlängerung der Allgemeinverfügung ergibt sich – wie auch die Zuständigkeit für die Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 – aus dem in § 3 Absatz 1 Satz 1 TierGesAG geregelten Selbsteintrittsrecht der übergeordneten Tiergesundheitsbehörden.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 ist erforderlich, da die vorgenommene Risikobewertung unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung und Einschätzung des FLI zu dem Ergebnis geführt hat, dass sich seither hinsichtlich der Seuchenlage keine Verbesserung ergeben hat.

Das für die Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 Anlass gebende erhebliche Ansteckungsrisiko für Geflügel im Freilauf besteht fort. Eine Verbesserung der Lage in den kommenden Wochen ist zudem auch nicht ersichtlich. Um einen gegebenenfalls nachlassenden Infektionsdruck bezüglich dieser Aufstellungsmaßnahme zu berücksichtigen, soll zum 15. März 2026 eine erneute Risikobewertung erfolgen.

Hinsichtlich der auf Grund dieser Allgemeinverfügung weitergeltenden Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 18. November 2025 wird auf die dortigen Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Der Bekanntgabezeitpunkt beruht auf § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und damit wirksam ist. Dies kann frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag sein. Diese Frist wird vorliegend eingehalten.

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.